



Rat der
Europäischen Union

099721/EU XXV. GP
Eingelangt am 12/04/16

Brüssel, den 11. April 2016
(OR. en)

7178/16

POLGEN 21
CODEC 323
PE 37

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Sprachregelung für die Tagesordnungen des Rates und des AStV

7178/16

AF/II

SERV JUR

DE

BEGRIFFE, DIE IN DEN TAGESORDNUNGEN DES ASTV
(TEIL I UND TEIL II) ZU VERWENDEN SIND

**A. GESETZGEBUNGSAKTE NACH DEM ORDENTLICHEN
GESETZGEBUNGSVERFAHREN**

Wenn der AStV die Annahme von Gesetzgebungsakten nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtert und vorbereitet, sollte die nachstehende Standardterminologie verwendet werden.

Bezieht sich der Tagesordnungspunkt des AStV jedoch auf die Vorbereitung einer speziellen Ratstagung und auf I/A-Punkte, so sollten in der Tagesordnung des AStV dieselben Begriffe verwendet werden wie in der Tagesordnung des Rates für die entsprechende Tagung.

a. Erste Lesung

i. Vor und nach einer Abstimmung des EP-Plenums in erster Lesung

- Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
(sofern die zuständige Arbeitsgruppe Leitlinien benötigt)
- Vorbereitung einer allgemeinen Ausrichtung¹
- Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

¹ Unter besonderen Umständen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ende einer Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, kann diese Wendung nach der Abstimmung im EP-Plenum verwendet werden, wenn der Rat mit Blick auf die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eine vorläufige Einigung über einen Text erreichen möchte.

- Informationen des Vorsitzes über das Ergebnis des Trilogs
 - Vorbereitung des (nächsten) Trilogs
 - Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")
 - Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung
 - Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung
- ii. Nur nach einer Abstimmung des EP-Plenums in erster Lesung
- Vorbereitung einer politischen Einigung
 - Vorbereitung der Annahme des Gesetzgebungsakts
(sofern eine Einigung in erster Lesung vorliegt)
 - Vorbereitung der Annahme
 - des Standpunkts des Rates in erster Lesung
 - der Begründung des Rates
(sofern keine Einigung in erster Lesung vorliegt)

b. **Zweite Lesung**

- i. Vor der Abstimmung des EP-Plenums in zweiter Lesung
- Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
 - Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")

- Informationen des Vorsitzes über das Ergebnis des Trilogs
- Vorbereitung des (nächsten) Trilogs
- Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung
- Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung

ii. Nach der Abstimmung des EP-Plenums in zweiter Lesung

- Fristverlängerung
- Vorbereitung der Billigung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments
- Vorbereitung der Nichtbilligung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments

c. Dritte Lesung

- Vorbereitung des Trilogs
- Informationen des Vorsitzes über das Ergebnis des Trilogs
- Vorbereitung der Vermittlung
- Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")
(einschließlich Informationen über das Ergebnis des Trilogs)
- Fristverlängerung
- Vorbereitung der Annahme des Gesetzgebungsakts

**B. GESETZGEBUNGSAKTE NACH EINEM BESONDEREN
GESETZGEBUNGSVERFAHREN MIT ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS**

Bei Gesetzgebungsakten, die nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sollten für dieselbe Art von Verfahrensschritten dieselben Begriffe verwendet werden:

- Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
(sofern die zuständige Arbeitsgruppe Leitlinien benötigt)
- Vorbereitung einer allgemeinen Ausrichtung
(ein Standpunkt zu einem Text oder Teil eines Textes, bevor sämtliche verfahrenstechnischen Voraussetzungen im Vorfeld der Abstimmung erfüllt sind)
- Vorbereitung einer politischen Einigung
(ein endgültiger Standpunkt zu einem Text, vorbehaltlich dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen)
- Vorbereitung der Annahme des Gesetzgebungsakts

**C. GESETZGEBUNGSAKTE UND RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER,
DIE DIE ZUSTIMMUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ERFORDERN**

Bei Rechtsakten, die die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordern, sollten für dieselbe Art von Verfahrensschritten dieselben Begriffe verwendet werden:

- Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
(sofern die zuständige Arbeitsgruppe Leitlinien benötigt)

- Vorbereitung einer allgemeine Ausrichtung
(*eine vorläufige Einigung über einen Text, bis das Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments vorliegt*²)
- Grundsätzliche Einigung
(*Prüfung – in Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – der Absicht, einen Rechtsakt anzunehmen, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt*)
- Vorbereitung des Ersuchens um Zustimmung des Europäischen Parlaments
(*Beschluss des Rates, das Europäische Parlament um Zustimmung zu ersuchen*)

Die grundsätzliche Einigung und das Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments könnten kombiniert werden, sofern die Prüfung der Absicht, einen Rechtsakt anzunehmen, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt, und der Beschluss, um diese Zustimmung zu ersuchen, zeitgleich erfolgen. Allerdings muss der genannte Beschluss, um Zustimmung zu ersuchen, vom Rat angenommen werden.

- Vorbereitung der Annahme des Rechtsakts
(*endgültige Annahme des Rechtsakts durch den Rat nach Eingang der Zustimmung des Europäischen Parlaments*)

² Mit diesem Hinweis sollen Fälle erfasst werden, in denen die vorläufige Einigung dazu dienen soll, informell zu prüfen, ob das EP voraussichtlich seine Zustimmung erteilt, ehe ein förmliches Ersuchen unterbreitet wird.

BEGRIFFE, DIE IN DEN TAGESORDNUNGEN DES RATES ZU VERWENDEN SIND

**A. GESETZGEBUNGSAKTE NACH DEM ORDENTLICHEN
GESETZGEBUNGSVERFAHREN**

Sofern der Rat Gesetzgebungsakte nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtert und annimmt, sollte die nachstehende Standardterminologie verwendet werden:

a. Erste Lesung

i. Vor und nach einer Abstimmung des EP-Plenums in erster Lesung

- Orientierungsaussprache/Sachstandsbericht

(jede Erörterung auf Ratsebene, die nicht mit einer Stimmenauszählung einhergeht)

- Allgemeine Ausrichtung³

(eine vorläufige Einigung über einen Text. Der Begriff "partielle allgemeine Ausrichtung" wird verwendet, wenn eine Einigung über den gesamten Text nicht möglich ist)

³ Unter besonderen Umständen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Ende einer Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, kann dieser Begriff nach der Abstimmung im EP-Plenum verwendet werden, sofern der Rat mit Blick auf die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eine vorläufige Einigung über einen Text erreichen möchte. In diesem Fall muss die Tagesordnung des Rates nach dem Hinweis "allgemeine Ausrichtung" eine Fußnote mit folgendem Wortlaut enthalten: "Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar."

- Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")

(falls der Vorsitz über den Sachstand unterrichten oder ankündigen möchte, dass im Rahmen eines Trilogs eine vorläufige Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament erzielt worden ist)

ii. Nur nach einer Abstimmung des EP-Plenums in erster Lesung

- Politische Einigung

(falls ein endgültiger Standpunkt zu einem Text vor der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen vereinbart werden muss)

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

(bei Annahme eines Textes nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen)

- Annahme des Gesetzgebungsakts

(bei endgültiger Annahme eines Gesetzgebungstextes, der aus einer Einigung in erster Lesung hervorgegangen ist)

b. Zweite Lesung

i. Vor der Abstimmung des EP-Plenums in zweiter Lesung

- Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")
(sämtliche Informationen auf Ratsebene, auf Wunsch des Vorsitzes auch um anzukündigen, dass im Rahmen eines Trilogs eine vorläufige Einigung in zweiter Lesung mit dem Europäischen Parlament erzielt worden ist)
- Sachstandsbericht/Orientierungsaussprache

ii. Nur nach einer Abstimmung des EP-Plenums in zweiter Lesung

- Billigung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments
- Nichtbilligung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments

c. Dritte Lesung

- Annahme des Gesetzgebungsakts

B. GESETZGEBUNGSAKTE NACH EINEM BESONDEREN GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Bei Gesetzgebungsakten, die nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sollten für dieselbe Art von Verfahrensschritten dieselben Begriffe verwendet werden.

- Allgemeine Ausrichtung
(*ein Standpunkt zu einem Text oder Teil eines Textes, bevor sämtliche verfahrenstechnischen Voraussetzungen im Vorfeld der Abstimmung erfüllt sind*)
- Politische Einigung
(*ein endgültiger Standpunkt zu einem Text, vorbehaltlich dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen⁴*)

C. GESETZGEBUNGSAKTE UND RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER, DIE DIE ZUSTIMMUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ERFORDERN

Bei Rechtsakten, die die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordern, sollten für dieselbe Art von Beschlüssen dieselben Begriffe verwendet werden.

- Allgemeine Ausrichtung
(*eine vorläufige Einigung über einen Text, bis das Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments vorliegt und vorbehaltlich seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen⁵*)

⁴ Dieser Hinweis darf nur erscheinen, wenn der Titel des betreffenden Tagesordnungspunkts am Ende mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist. In diesem Fall handelt es sich grundsätzlich nur um eine Probeabstimmung.

⁵ Mit diesem Hinweis sollen Fälle erfasst werden, in denen die vorläufige Einigung dazu dienen soll, informell zu prüfen, ob das EP voraussichtlich seine Zustimmung erteilt, ehe ein förmliches Ersuchen unterbreitet wird.

- Grundsätzliche Einigung

(Prüfung – im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – der Absicht, einen Rechtsakt anzunehmen, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt)

- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

(Beschluss, das Europäische Parlament um Zustimmung zu ersuchen)

Die grundsätzliche Einigung und das Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments könnten kombiniert werden, sofern die Prüfung der Absicht, einen Rechtsakt anzunehmen, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt, und der Beschluss, um diese Zustimmung zu ersuchen, zeitgleich erfolgen.

- Annahme

(endgültige Annahme des Rechtsakts nach Eingang der Zustimmung des Europäischen Parlaments beim Rat)
